

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GBVL I S. 506,511) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 06.09.2006 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen“.

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen	Ortsteil Engenhahn
	Ortsteil Königshofen
	Ortsteil Niedernhausen
	Ortsteil Niederseelbach
	Ortsteil Oberjosbach
	Ortsteil Oberseelbach

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 6 Abs. 3 HBKG, ferner den Brandsicherheitsdienst nach § 17 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen gliedert sich in jeweils folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin bzw. dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs.2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen (Fachberaterin oder Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niedernhausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Niedernhausen zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen sollen Einwohner der Gemeinde Niedernhausen sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Verlängerung der Dienstzeit bis zum 62. Lebensjahr ist auf Antrag möglich, wenn es im dienstlichen Interesse liegt; hierüber entscheidet der Gemeindevorstand (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin bzw. dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen erfolgt durch die Gemeindebrandinspektorin bzw. den Gemeindebrandinspektor oder die Wehrführerin bzw. den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die oder der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet grundsätzlich mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei positiv beschiedenem Antrag im Sinne von §10 Abs.2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin bzw. dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin bzw. dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, der Wehrführerin oder des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektorin bzw. des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarmfall sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen sowie sonstigen dienstlichen Veran-

staltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss oder die bzw. der sonst zuständige Vorgesetzte

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder einen schriftlichen Verweis mit Begründung aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin/ dem Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. in dessen Auftrag durch die Gemeindebrandinspektorin/ den Gemeindebrandinspektor längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Niedernhausen“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Niedernhausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin/ den Gemeindebrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen und durch die Wehrführerin/den Wehrführer, welche sich dazu der Leiterin/des Leiters der Jugendfeuerwehr bedienen. Die Leiterin/der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie/er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Niedernhausen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Kinderfeuerwehr

Zur Gewinnung von Nachwuchs für die Einsatzabteilungen der Ortsteilwehren ist schon frühzeitig interessierten Kindern die Möglichkeit zu geben, sich mit den Aufgaben einer Feuerwehr vertraut zu machen. Daher werden Kinderfeuerwehren der Feuerwehrvereine der Gemeinde Niedernhausen gefördert und finanziell unterstützt.

§ 12 Gemeindebrandinspektorin bzw. Gemeindebrandinspektor, stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführerin bzw. Wehrführer, stellvertretende Wehrführerin bzw. stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen ist die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 55. bzw. 57. (nach § 10 Abs. 2 HBKG) Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niedernhausen ernannt. Sie oder er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie oder er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden sie von der stellvertretenden

Gemeindebrandinspektorin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor, von den Wehrführerinnen oder den Wehrführern, von den stellvertretenden Wehrführerinnen oder stellvertretenden Wehrführern und dem Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) unterstützt.

(6) Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der stellvertretende Gemeindebrandinspektor haben die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Sie oder er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in derselben Versammlung statt, in der die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niedernhausen ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und ihre Stellvertretung durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors. Die Wehrführerin oder der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der Wehrführerin oder des Wehrführers erfolgt in der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).

(9) Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin oder den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie oder er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Für die Wehrführerin oder den Wehrführer und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin oder des Wehrführers und der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführerin/dem Wehrführer oder der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers oder der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder dem stellvertretenden

Gemeindebrandinspektor und bis zu vier weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung, einer Vertreterin oder eines Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der/des Vertreter/in der Einsatzabteilung, der Vertreterin/des Stellvertreters der Alters- und Ehrenabteilung, der Vertreterin/des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die oder der Vorsitzende hat ferner den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und ihre Stellvertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor, ihrer Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter sowie den Wehrführerinnen oder Wehrführern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen zu koordinieren.

(2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie oder er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die oder der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Die oder der Atemschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Atemschutzbeauftragte, sind als Fachberaterin oder Fachberater zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses hinzuzuziehen. Der Gemeindevorstand ist einzuladen.

§ 15 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerin oder des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr statt. Hierzu ist mit einer Frist von zwei Wochen zu landen.

(2) Die Hauptversammlung wird von der Wehrführerin oder vom Wehrführer einberufen. Der Gemeindevorstand ist hierzu einzuladen.

Bei der Hauptversammlung hat die Wehrführerin oder der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Hauptversammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Niedernhausen zu veröffentlichen und dem Gemeindevorstand bekannt zu geben. Bei Bedarf können bei den Hauptversammlungen der einzelnen Ortsteilwehren zusätzlich persönliche Einladungen verschickt werden. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf 1 Woche.

(5) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführerin/des Wehrführers, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters - die Alters- und Ehrenabteilung. Der § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen statt.

Bei dieser Versammlung haben die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart jeweils einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Der Gemeindevorstand ist hierzu einzuladen.

(3) § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17

Wahlen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, der Wehrführerin oder des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem Brandschutzhilfeeistungsgesetz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Gemeindebrandinspektor bzw. der Wehrführerin oder dem Wehrführer geleitet. Steht die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung ihre Stellvertretung oder eine von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Im Falle der Wahl der Wehrführerin oder des Wehrführers wird die Wahlhandlung von der hierzu durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmte Wahlleiterin oder Wahlleiter geleitet.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Niedernhausen zu unterrichten. Hinsichtlich der Beschlussunfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die Wehrführerin oder der Wehrführer, die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreters, der Wehrführerin oder des Wehrführers und der stellvertretenden Wehrführerin oder des stellvertretenden Wehrführers, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrtantes und der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrtantes ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niedernhausen können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren außer Kraft.

Niedernhausen, den 11.09.2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

In Kraft getreten am 16.09.2006